

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

daß man sonst die kleineren Münzsorten zu wiegen pflegte.

In unserem Falle handelt es sich um ein Pfund bayrischer Pfennige.

Bei den Leibesstrafen war die Strafart vielgestaltiger. Da gab es den „Karabatschen“ (wörtlich), die Einsperrung, den bürgerlichen Gewahrsam, in den bürgerlichen Kottler, in den Amtshauskottler im Rathhaus (Stadtschergenhaus, heute das Gebäude der Kleinkinderbewahranstalt) und in den Stock, auch im Schergenhause.

Wie strenge das polizeiliche Augenmerk auf alles gerichtet war, mögen einige Fälle angeführt werden.

„Es hat sich Andreas Pichler, bürgerlicher Weingastgeber allhier, angemacht, am Sonntag den 13. Juli in seinem Gartenhause außer der Stadt, durch den dießortigen Stadthürmermeister Franz Ignaz Eggerstorfer aufspielen und tanzen zu lassen. Da nun dieses ohne obrigkeitlicher Erlaubnis geschehen ist, auch vorwurfs, nachdem die Früchte noch auf dem Felde stehen, glaubwidrig ist, so wurden sowohl dem Pichler als dem Eggerstorfer, deren Vergehen ernstlich verwiesen und zur künftigen Gewahrnis, jedem 1 Pfund Strafe diktiert.

Vom Pichler Weinwirt kommt auch eine Leibesbuß ein.“

Sichtlich hat in diesem Falle es besonders Anstoß erregt, daß Musik und Tanz abgehalten wurden, da die Feldfrüchte noch nicht eingebracht waren, woraus entnommen werden kann, daß die obrigkeitliche Auffassung Musik und Tanz erst nach Einbringung der Ernte zuließ.

Etwas leichter kam der bürgerliche Wein- und Zeugweber Paul Vechner davon. Nicht wegen des gleichen Vergehens, sondern wegen eines zu kurzen Ellenstabes. Am 3. Oktober wurde eine Gewicht- und Maßvisitation vorgenommen, obwohl das Vergehen vielleicht weittragender gewesen ist, als jenes der lustigen Leute. Der bürgerliche Zeug- und Weinweber Paul Vechner also ließ sich mit einem ungebrannten und noch dazu zu kurzen Ellenstabe stehlig betreten. Dieses wurde also demselben verwiesen, der Ellenstab konfisziert und die Strafe diktiert. Was es zu jener Zeit für sonderbare Strafen gab, das möge eine kurze weitere Anführung dartun.

„Eine Kälberstrafe.“ Am St. Martins-Jahmarkt geschah das Unerhörte, daß in hiesiger Stadt 3 Kälber abgespändt wurden. Die Uebelthäter waren der Josef Reinthaler auf dem Hubergute zu Schnelldorf und der Mathias Doblhamer auf dem Reinthaler Gute ebendasselbst. Die Uebelthäter wurden ein jeder um ein Pfund bestraft.“

Noch einen Fall aus der langen Reihe polizeilichen Einschreitens wollen wir anführen, der einen von den vielfach drangsalirten und tontrollierten Bäckern betrifft.

Da heißt es:

Zumalen Mathias Bordacher bürgerlicher Beck allhier am Sonntag den 23. Februar, da er das sogenannte Herreng Gebäck hatte, ein Brod abgebacken, welches sehr schlecht forgahr und überhaupt nicht anprichtig und unausgebäcken war. Also wurde ihm ein solches ernstlich vorgewiesen und mit dem Auftrage es künftighin zu unterlassen und ein schön, resch gebäckenes Brod herzustellen, zur wohlverdienten Strafe diktiert 2 Pfund.“

Wir sehen aus dieser Amtshandlung, wie selbst im Brodbezuge ein Unterschied zwischen den Herren und dem gemeinen Volke bestanden hat.

Ähnlich ist es ja auch bei den Leibes- und Kottlerstrafen.

Gar manch ergötzliche Geschichte begegnet uns daselbst. Die Trunksucht, der Spielteufel und die Weiber beinhalten hauptsächlich die Verhandlungen, auf welche die Leibesstrafen gesetzt wurden.

Da erzählt uns beispielsweise eine Kammeramtsrechnung von 1773:

„Schon fortan wurde der allhiefige Metznerknecht Josef Kurz seiner bezechten Ausführung halber corrigiert, welches er sich aber zu keiner Gewahrung fein, sondern seiner Gewohnheit nach sich hat wiederum öfters sehr rauschig vorfinden lassen, wie er dann neuerdings bei einem Speisgange so betrunken war, daß er auf öffentlichem Plage mit der getragenen Laterne zu Jedermanns Nergernis plötzlich zu Boden gefallen. Gleichwie aber dieses keine Ausführung, welche bei einem Kirchendiener geduldet werden kann. Also hat man gedachten — kurz ein solches ernstlich verweisen und condaminirt 3 Stunden in den bürgerlichen Gewahrsam.“

„Der Johann Bums, Schuhknecht beim Schuhmacher Wildenberger allhier hat sich nach 1/4 auf 11 Uhr nachts beim Nachhausegehen betreten lassen, ist daher seines polizeiwidrigen Vergehens halber, bekauntermaßen halber mit Verweis condaminirt worden, eine Stunde Amtshauskottler. Eben deshalb wurde auch Franz Kollerperger, bürgerlichen Mauermeistersohn dort, unter Erteilung eines Verweises zwei Stunden in den bürgerlichen Behorsamkottler gesperret.“

Der bürgerliche Weingastgeber Andreas Pichler scheint mit der löblichen Polizei in keinem freundlichen Verhältnisse gestanden zu haben, denn wiederholt begegnen wir ihm in diesen Strafprotokollen. Einmal verging er sich gegen die Stadttormache, indem er derselben beim Nachhausegehen statt des Torsperrgeldes Schläge angeboten hat. Es wurde von der Comandantschaft die Anzeige erstattet und zur billigen Satisfaktion demselben außer ernstlichem Verweis drei Stunden bürgerlicher Behorsamkottler diktiert mit dem Auftrage, nach ausgestandener Strafe sich zur besagten Comandantschaft zu begeben und